

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 140.

Mittwoch den 19. Mai.

1852.

Bekanntmachung.

Längst bestehender Vorschrift zu Folge dürfen in hiesiger Stadt bei Strafe weder Blumenstöcke noch andere Gegenstände vor den Fenstern ohne hinreichende Verwahrung durch Gitter oder Eisenstäbe aufgestellt oder sonst angebracht werden. Wir finden uns veranlaßt, auf diese Vorschrift mit dem Bemerkten zu verweisen, daß dieselbe sowohl auf die nach den Straßen, als nach den Höfen gehenden Fenster sich bezieht, daß die erwähnte Verwahrung durch Dräthe oder Schnuren nicht ersetzt werden kann, und daß wir jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich mit Geld- oder Gefängnißstrafe ahnden werden.

Leipzig, den 14. Mai 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch. Schießner.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden von unterzeichnetem Hauptsteueramte hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate, oder an deren Stelle, Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Oster-Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstag den 20. Mai a. e. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungstermin für selbige abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst auch Formulare zu obigen Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 13. Mai 1852.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Landtag.

Erste Kammer. (52. öffentliche Sitzung am 17. Mai.) Tagesordnung: Herr v. Wasdorf berichtet, Namens der Finanzdeputation, über die Abtheilung M. des Ausgabebudgets, Reservefonds betreffend. Es wird diese Abtheilung mit der zur Bilanzierung des Budgets (von 50,000 Thlr.) auf 135,141 Thlr. erhöhten Summe ohne Debatte genehmigt. (Es hat diese Erhöhung des Reservefonds geschehen können, weil durch die Berathung des Budgets in den Kammern beim Einnahmehudget ein Mehr von 7991 Thlr., bei dem Ausgabebudget aber eine Verminderung von 77,750 Thlr. erzielt worden ist.)

Da die heute erledigte Abtheilung die letzte des gesammten Staatsbudgets war, so fand heute zugleich die Abstimmung über das Budget als Ganzes statt. Dasselbe wurde mit den beschlossenen Abänderungen und Anträgen von der Kammer einhellig angenommen.

Diesem folgte die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 5. März 1852, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse Sachsens betreffend.

Wie bereits mitgetheilt worden ist, hat in dem erwähnten allerhöchsten Decrete die Staatsregierung der Ständeversammlung abermals eine Mittheilung über die Veränderungen zugehen lassen, welche bezüglich der Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse Sachsens seit dem Jahre 1845 eingetreten sind, und diese Mittheilung auf eine solche längere Vergangenheit erstrecken müssen, weil die der Ständeversammlung des Landtags 1849/50 zugegangene Mittheilung an jenem Landtage nicht zur Erledigung gebracht werden konnte. Die Vorlage verbreitet sich, wie früher, über

- I. den äußern Umfang des größern deutschen Zollvereins überhaupt und namentlich über die, bezüglich des Zolltarifs, der Gesetzgebung und der geschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge eingetretenen Veränderungen;
- II. über die Elbschifffahrtsverhältnisse und

III. über die rücksichtlich der Branntweinsteuer getroffenen Verfügungen.

Mit Verweisung auf den Bericht der jenseitigen Kammer wendet sich die diesseitige Deputation zuerst den Eröffnungen zu, welche in dem vorliegenden Decrete bezüglich des Fortbestehens des deutschen Zollvereins gegeben worden sind.

„Wenn die Staatsregierung — sagt der Deputationsbericht — sich auf bloße Mittheilung der hier eingetretenen bekannten Ereignisse zu beschränken nach dem gegenwärtigen Sachstande genöthigt worden, so kann es auch nicht in der Absicht der Deputation liegen, über diese Sachlage besondere Betrachtungen anzustellen, oder zu deren Vornahme, ingleichen zu Stellung bestimmter Anträge an die Staatsregierung eine Veranlassung zu geben. Sie darf nämlich, gleich der jenseitigen Deputation, voraussetzen, daß die Staatsregierung ebenso wie jedes Mitglied der Ständeversammlung die bisherige erfolgreiche Wirksamkeit des Zollvereins auch für unser Vaterland vollkommen zu würdigen weiß; sie darf aber auch nicht aus dem Auge verlieren, daß eine solche Wirksamkeit die allseitige strenge Innenhaltung der vertragmäßigen Bestimmungen voraussetzt und daß bei den zu pflegenden Verhandlungen nur dann eine, das Heil der Gesammtheit sicher stellende und die sämtlichen Theilnehmer befriedigende Einigung getroffen werden könne, wenn wechselseitig die gegenseitigen Ansprüche und Bedürfnisse vorurtheilsfrei und billig beachtet werden. — Die Deputation vermag daher ihrer geehrten Kammer nur anzurathen, die Leitung der fraglichen Angelegenheit, wie bisher, vertrauensvoll in die Hände der Staatsregierung zu legen und bei den Eröffnungen Beruhigung zu fassen, welche auch während des gegenwärtigen Landtags von den Organen der Staatsregierung rücksichtlich des von ihr bei den Verhandlungen einzuschlagenden Verfahrens und des zu beobachtenden Verhaltens abgegeben worden sind.“

In Bezug auf den weitem Inhalt der Vorlage glaubt die Deputation, nachdem sie die einzelnen Punkte näher beleuchtet hat, ihre Ueberzeugung dahin aussprechen zu dürfen, daß die Staatsregierung allenthalben und soweit es unter dem vorwaltenden Verhältnissen und Umständen möglich war, bemüht gewesen sei, eben